

Einschränkung der Rechte der Arbeitnehmer durch die Notstandsverfassung

Zu Beginn dieses Jahres ¹⁾ hat die Bundesregierung einen neuen Anlauf genommen, die Notstandsverfassung in dieser Legislaturperiode²⁾ durch den Bundestag verabschieden zu lassen. Dies ist der dritte Versuch der Bundesregierung innerhalb von sieben Jahren, nachdem die bisherigen Entwürfe keine Mehrheit im Parlament finden konnten ³⁾.

Bei der Beratung im Bundesrat wurde der Regierungsentwurf grundsätzlich befürwortet⁴⁾. In der ersten Lesung der Gesetzesvorlage im Bundestag äußerten sich alle Parteien im allgemeinen zustimmend. Lediglich einige Formulierungen wurden beanstandet ⁵⁾. Somit sind die Chancen für den Entwurf, sein Ziel zu erreichen, günstiger als bei den bisherigen Entwürfen⁶⁾.

Obwohl Teile der Öffentlichkeit den Entwurf begrüßten — selbst der *Vorwärts* schrieb „Die Giftzähne sind heraus“ ⁷⁾ —, hielt eine heftige Kritik an. Kurz nach der Verabschiedung des Regierungsentwurfs im Kabinett am 10. März 1967 legte das *Kuratorium Notstand der Demokratie* eine erste Stellungnahme vor, in der gesagt wird, „daß auch die jetzige Vorlage zur Notstandsverfassung, ungeachtet einiger oberflächlicher Korrekturen, im Kern unverändert demokratiewidrig ... ist“⁸⁾. Besonders die Bestimmungen des Artikels 12 des Entwurfes, die eine Dienstverpflichtung vorsehen, seien als eine „Verhöhnung der arbeitenden Bevölkerung“ ⁹⁾ anzusehen.

Gegner der Notstandsverfassung blieb weiterhin der DGB ¹⁰⁾. Der DGB sieht seine Aufgabe in dem Schutz der auch für die Arbeitnehmer geschaffenen Grundrechte. So beachten die Gewerkschaften besonders Regelungen, die den Arbeitnehmer in seiner sowieso beschränkten Freiheit begrenzen können. Dazu gehören Einschränkungen des Koalitionsrechtes, des Streikrechtes, des Rechtes der freien Wahl des Arbeitsplatzes und Einführung einer Zwangsverpflichtung.

Otto Brenner, der Vorsitzende der IG Metall, hob in der Auseinandersetzung um die Notstandsgesetze die Bedeutung dieser „wichtigsten sozialen Grundrechte“ hervor. Er sagte weiter: Ihre „Aufhebung würde mit einem Schlag den mühsam zurückgelegten Weg zum sozialen Rechtsstaat wieder rückgängig machen und leibeigenschaftsähnliche

- 1) Am 10. 3. 1967 wurde in einer Sondersitzung des Bundeskabinetts der Entwurf der Notstandsverfassung verabschiedet. (Bulletin Nr. 24 v. 7. 3. 67, S. 190 und Nr. 26 v. 14. 3. 67, S. 209 f.) Am 6. 4. 1967 übersandte Bundeskanzler Kurt Georg Kiesinger „den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes“, der am 7. 4. 1967 als Drucksache 162/67 im Bundesrat registriert wurde und nach dem Durchgang durch den Bundesrat dem Bundestag als Drucksache V/1879 vorgelegt wurde.
- 2) So sprach sich auch Bundesinnenminister Paul Lücke bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes vor dem Bundestag dafür aus: „Meine Bitte . . . geht dahin, . . . daß die Vorlage mit den dazugehörigen Gesetzen im nächsten Jahr verabschiedet werden kann.“ (Sten. Ber. der 117. Sitzung des Deutschen BTages v. 29. 6. 1967, S. 5863 A).
- 3) 1960 legte der damalige Bundesinnenminister Gerhard Schröder den ersten Entwurf vor (BTag Drs. III/1800), 1963 folgte Hermann Höcherl (BTag Drs. IV/891) und 1965 legte der Rechtsausschuß einen Entwurf vor (BTag Drs. IV/3494).
- 4) Sten. Ber. der 308. Sitzung des BRates v. 28. 4. 1967. Auf die Abänderungsanträge des Landes Hessen wird später eingegangen.
- 5) BTag Sten. Ber. 117. Sitzung, a. a. O., (Anm. 2), S. 5856 C ff.
- 6) So auch Neue Zürcher Zeitung Nr. 177 v. 30. 6. 1967, Blatt 2 „Die Notstandsgesetze vor dem Deutschen Bundestag“: „Diesmal sind die Chancen für ein Gelingen, und zwar mit sozialdemokratischer Unterstützung, größer als zuvor“.
- 7) Wolfgang Jansen „Die Giftzähne sind heraus“ in: *Vorwärts*, Nr. 11 v. 16. 3. 67, S. 2.
- 8) *Kuratorium Notstand der Demokratie*, Arbeitsausschuß, Pressedienst, S. 4.
- 9) *Notstand der Demokratie*, a. a. O. (Anm. 8), S. 2.
- 10) Siehe dazu Fußnote 12. Im Verlauf eines Gespräches über die Notstandsverfassung zwischen Bundesinnenminister Paul Lücke und dem DAG-Vorsitzenden Rolf Spaethen wies dieser „nachdrücklich darauf hin, daß die DAG die Notwendigkeit einer Notstandsverfassung grundsätzlich bejahe“. (Bulletin Nr. 18. v. 9. 2. 1966, S. 136.)

MICHAEL JEDER

Verhältnisse wieder herstellen. Zu einem solchen Rückschritt können und werden die Gewerkschaften niemals ja sagen" ¹¹⁾).

Der DGB bringt eine ähnliche Haltung zu dem neuen Entwurf der Bundesregierung zum Ausdruck. Er erklärte am 26. Juni 1967 ¹²⁾:

„Der Bundesvorstand des DGB nimmt die erste Lesung... zum Anlaß, die Abgeordneten des Bundestages erneut an ihre demokratische Verantwortung zu erinnern. Er fordert sie auf, allen Versuchen entgegenzutreten, Grundrechte im Wege der Notstands- und Notdienstgesetzgebung einzuschränken, und erinnert in diesem Zusammenhang an die Entschließung des 7. Ordentlichen Bundeskongresses . . . Der DGB wendet sich mit Nachdruck gegen die vorgesehene Änderung des Artikels 12 des Grundgesetzes, wodurch eine Arbeitsdienstpflicht ermöglicht wird, die eine Einschränkung des Koalitions- und Streikrechts bedeutet.“

Die IG Metall engagierte sich durch die Herausgabe einer in Massenaufgaben verbreiteten Broschüre und stellte darin bereits vor der 1. Lesung im Bundestag fest:

„Die neue Vorlage ist weder neu noch entrümpelt noch liberalisiert. Freilich ist die Verpackung geändert. Einige zentrale Begriffe sind . . . aufgefrischt worden, . . . aber bei näherer Prüfung erweist sich klar, daß die Sache die alte geblieben ist¹³⁾.“

Ähnliche Stellungnahmen findet man in den Organen anderer Gewerkschaften¹⁴⁾.

II

Für die Gewerkschaften ist vor allem der Art. 12 GG eine Sicherung gegen Beschränkungen der Freiheit der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz. Dabei stützen sich die Gewerkschaften auf die Ausführungen im Parlamentarischen Rat bei der Beschlußfassung über den Art. 12 GG. Der Parlamentarische Rat hatte mit Art. 12, Abs. 2 GG lediglich die Möglichkeit schaffen wollen, daß Bundesbürger zu „Hand- und Spanndiensten, Deichschutz“ usw. herangezogen werden können. Daher wurde das Adjektiv „herkömmlich“ zur Dienstleistungspflicht hinzugefügt. Zur Bedeutung dieses Begriffes erklärte damals *Hans-Christoph Seebom*:

„Ich hoffe, die Erläuterung zu dem Wort ‚herkömmlich‘, das hier steht, wird klar genug sagen, daß es sich im wesentlichen nur um die Heranziehung zu Arbeiten handeln kann und darf, die man als Notstandsarbeiten im Sinne der allgemeinen Notstandspflicht auffassen kann, also um Arbeiten, die sich nach Katastrophen und bei dem besonderen Schutz gegen Wettereinflüsse ergeben können. Unter keinen Umständen darf diese Bestimmung so ausgelegt werden können, daß man auf ihrer Grundlage wieder irgendwelche allgemeine Arbeitsdienstverpflichtungen aussprechen kann und darf. Das Wort ‚herkömmlich‘ muß ausdrücklich so interpretiert werden, daß Maßnahmen, wie sie zwischen 1933 und 1949 getroffen wurden — so lange haben wir ja mindestens die Arbeitsdienstpflicht auf Grund der Militärgesetze —, nicht als herkömmlich angesehen werden dürfen¹⁵⁾.“

Diese grundsätzliche Bedeutung des Art. 12, Abs. 2 GG ist von der Bundesregierung bisher nicht anerkannt worden. Die Entwürfe eines Notdienstgesetzes (BTag Drs. 111/1806) und eines Zivildienstgesetzes (BTag Drs. IV/950) zeigen, daß die Bundesregierung versucht, diese Gesetze als „herkömmliche“ Dienstverpflichtungen auszulegen. Das widerspricht eindeutig der Bedeutung des Wortes „herkömmlich“ im Sinne des Parlamentarischen Rates. So haben die Gewerkschaften auf die Verfassungswidrigkeit der

11) Otto Brenner „Notstandsgesetze — nein!“ in: Metall, 17. Jahrg., Nr. 2 v. 26. 1. 1965, S. 2.

12) DGB-Nachrichtendienst 166/67 v. 26. 6. 67 und 185/67 v. 17. 7. 67.

13) IG Metall / Hrsg./„Notstandsentswurf '67, Text und Kritik“, Frankfurt, o. J. / = 1967, S. 6.

14) Fritz Opel „Vorschußlob wird nicht gespendet“ in: Welt der Arbeit, 18. Jahrg., Nr. 17 v. 28. 4. 67, S. 14; Jürgen Seifert „Rennt die SPD blind in eine Falle?“ in: Holzarbeiter-Zeitung, 74. Jahrg., Nr. 7 v. Juli 1967, S. 8; Arno Feldmann „Lückes kosmetische Notstandsverschönerung“ in: Gewerkschaftspost, 13. Jahrg., Nr. 5 y. Mai 1967, S. 3 u. a.

15) Parl. Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, 44. Sitzung v. 19. 1. 1949, S. 577.

Notdienst- oder Zivildienstgesetze mehrfach hingewiesen¹⁶⁾. In der Funktionärszeitschrift der IG Metall heißt es dazu:

„Die Bundesregierung stützt sich in der Begründung ihres Entwurfes hinsichtlich der Auslegung des Begriffes ‚Herkömmlichkeit‘ einmal auf das kaiserliche ‚Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst‘ von 1916 sowie auf die Notdienst- und Dienstpflichtverordnung *Hitlers*... Daß die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates gerade aus der Frontstellung gegen die unter Hitler gemachten Erfahrungen. . . das Grundgesetz schufen und den Begriff ‚herkömmlich‘ gerade deshalb in den Verfassungstext aufnahmen, um eine Wiederholung auszuschließen, wird von der Bundesregierung kühn übersehen¹⁷⁾.“

Nicht nur diese Entwürfe eines Notdienst- oder Zivildienstgesetzes sind — wenn man die Interpretation des Parlamentarischen Rates zugrunde legt — verfassungswidrig. Jede allgemeine Dienstverpflichtung widerspricht dem Geist des Art. 12 GG und würde das Grundrecht der Berufsfreiheit in seinem Wesensgehalt antasten, d. h. nach Art. 19, Abs. 2 GG verfassungswidrig sein. Zum anderen verletzen generelle Dienstverpflichtungen und allgemeine Verbote, den Arbeitsplatz zu wechseln oder aufzugeben, die Würde des Menschen. Somit wäre eine solche Änderung, wie sie auch der Regierungsentwurf vorsieht, nach Art. 1 GG und Art. 19, Abs. 2 verfassungswidrig.

Die Bundesregierung hat die Sicherungsfunktion des Art. 12, Abs. 2 GG bisher nicht anerkannt. Für die Bundesregierung geht es bei der Einschränkung der Berufsfreiheit im wesentlichen um die „rechtzeitige und ausreichende Deckung des für die Verteidigung notwendigen Personalbedarfs“¹⁸⁾. Wie Bundesinnenminister *Lücke* darstellte, geht es bei dieser Planung lediglich darum, daß „der Bedarf der — deutschen und der in der Bundesrepublik stationierten verbündeten — Streitkräfte an *zivilen* Dienstleistungen sichergestellt“ wird, ferner um die Deckung des Personalbedarfs „anderer Bedarfsträger, wobei in erster Linie an die *Versorgung der Zivilbevölkerung* mit den lebensnotwendigen Gütern und Leistungen im Rahmen der zivilen Verteidigung zu denken ist“¹⁹⁾.

Die Bundesregierung begründet die Notwendigkeit dieser Personalplanung damit, daß „mit Sicherheit vorauszusehen (sei), daß der freie Arbeitsmarkt. . . diese Funktion in einem Verteidigungsfall nicht voll erfüllen kann“²⁰⁾. Zur Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes führte Bundesinnenminister *Lücke* vor dem Bundestag aus: „Beträchtliche Umschichtungen auf dem Arbeitsmarkt werden sich nicht vermeiden lassen. Nach dem Willen der Bundesregierung soll in erster Linie der freie Arbeitsmarkt die Aufgabe dieser Umstrukturierung übernehmen²¹⁾.“

Wie das aussehen soll, ist aber nicht deutlich geworden. *Lücke* sagte weiter: „Auf der Grundlage der Freiwilligkeit jedoch werden die aufkommenden Probleme nicht zu lösen sein.“ Darum hat die Bundesregierung Dienstverpflichtungen und Einschränkungen der Freiheit der Arbeitsaufgabe und des Arbeitsplatzwechsels in Art. 12 der neuen Vorlage eingebaut. Die von der Bundesregierung jetzt verabschiedete Regelung sieht vor, daß „für Zwecke der Verteidigung ... Wehrpflichtige ... zu zivilen Dienstleistungen außerhalb des Wehrdienstes im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte sowie

16) Erklärung des DGB-Bundesvorstandes vom 5. 6. 62, Walter Henkelmann „Schon wieder Dienstverpflichtung?“ in: Die Quelle, 11. Jahrg., Nr. 5 v. Mai 1960, S. 194 f.; Otto Kunze „Verfassungswidrigkeit des Notdienstgesetzes“ in: Die Quelle, 12. Jahrg., Nr. 1 v. Januar 1961, S. 23 f. Heinz Gester „Nein! — Die Haltung der Gewerkschaften zur Notstandsverfassung“ in: „Welt der Arbeit, 18. Jahrg., Nr. 17 v. 7. 7. 67, S. 3.

17) Jürgen Seifert „Zwangsarbeitsgesetz“ in: Der Gewerkschafter, 10. Jahrg., Nr. 10 v. Oktober 1962, S. 3 u. 6.

18) „Zur Frage des Personalbedarfs und der Rechtsstellung der Arbeitnehmer im äußeren Notstand“, Aufzeichnung von Bundesinnenminister Paul *Lücke*, übermittelt am 7. 4. 66 dem DGB, zitiert aus: „Material zur Notstandsgesetzgebung“, Hrsg. v. DGB-Bundesvorstand, o. J. / = 1966 /, dazu auch Bulletin Nr. 57 v. 30. 4. 66, S. 449.

19) „Zur Frage des Personalbedarfs . . .“, a. a. O. (Anm. 20), S. 1.

20) Hartmut Leder (RegDir im BMAuS) „Die arbeitsrechtlichen Vorschriften der Notstandsverfassung“ in: Bulletin Nr. 67 v. 27. 6. 67, S. 575.

21) BTag Sten. Ber. 117. Sitzung, a. a. O. (Anm. 2), S. 5859 C.

der Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte, ferner zu Dienstleistungen im Bundesgrenzschutz" herangezogen werden können²²).

Weiterhin „kann im Bereich der öffentlichen Verwaltung, der Streitkräfte und der Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte . . . die Freiheit, die Ausübung des Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, eingeschränkt werden“²³).

Aus der Begründung zur Regierungsvorlage geht hervor, daß durch derartige Eingriffe mehr als die Hälfte aller Arbeitnehmer erfaßt werden kann²⁴), denn „der Begriff der Versorgung [ist] weit zu verstehen“²⁵).

III

Mit den vorgesehenen Eingriffsmöglichkeiten gemäß Art. 12, Abs. 2 und 3 sind der Bundesregierung Instrumente in die Hand gegeben, mit denen die Struktur eines freien Arbeitsmarktes fast vollständig aufgehoben werden kann.

Einerseits kann sie männliche Personen an die Arbeitsplätze stellen, an denen sie aus der Sicht der Bundesregierung nützlich oder isoliert sind. So kann sie einen Naturwissenschaftler in die Entwicklungsstellen der Bundeswehr oder der amerikanischen Streitkräfte stecken, ein unbeliebter Journalist kann zu militärischen Behörden eingezogen werden, ein aufsässiger Student wird zum Bundesgrenzschutz geschickt usw.

Andererseits kann die Bundesregierung alle Arbeitnehmer an den Arbeitsplätzen festnageln, an denen sie sich gerade befinden. So wird dies besonders bedenklich, soweit es weibliche Arbeitnehmer betrifft. Die Frauen, die aus persönlichen Gründen mitarbeiten, sind den Frauen gegenüber, die nur Hausfrauen sind, benachteiligt. Besonders schwierig, aber praktikabel, ist die Verpflichtung für schwangere Frauen, Frauen mit Kleinkindern. All diesen Frauen müßte die Möglichkeit gegeben sein, ihren Arbeitsplatz aufzugeben. Das gleiche gilt für Mütter, die ihre Kinder in Friedenszeiten betreut wissen, aber im Krieg sich gern selbst um die Kinder kümmern möchten. So kann also jede Frau, die in der Küche der Bundeswehr arbeitet, zur mit der Truppe marschierenden Feldküche verpflichtet werden. Ganz abgesehen davon, daß jeder Arbeitnehmer weiterarbeiten muß, wenn sein Betrieb nun statt Nähmaschinen Maschinengewehre herstellt.

Zum anderen kann durch diese Maßnahmen faktisch in jeden Arbeitskampf eingegriffen werden²⁶). Streiks können unterbunden werden, indem die Arbeitnehmer an ihre Arbeitsplätze dienstverpflichtet werden oder indem ihnen untersagt wird, den Arbeitsplatz aufzugeben. Es genügt der Hinweis, daß der Streik die Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte gefährde. Man kann fragen: „Welcher Streik tut das nicht?“²⁷) Der Streik — ein Grundrecht der Arbeitnehmer — wird also im Keim erstickt.

22) Art. 12, Abs. 2 Satz 2 des Regierungsentwurfes.

23) Art. 12, Abs. 3 Satz 1 des Regierungsentwurfes.

24) Nach der Aufstellung in „Zur Frage des Personalbedarfs . . .“, a. a. O. (Anm. 20), S. 1 f., gehören dazu Betriebe aus dem Bereich der öffentl. Verwaltung, der Streitkräfte (einschl. der Streitkräfte der Verbündeten in der BRD), der Versorgung der Bevölkerung und der Streitkräfte. Außer den direkten Betrieben sind das unter anderem alle Betriebe der Ernährungs- und Landwirtschaft, in der gewerblich. Wirtschaft: Betriebe der Mineralölversorgung, der Energieversorgung, der Abwasserbeseitigung, sowie Instandsetzungsbetriebe, weiterhin öffentl. Verkehrsbetriebe, Bundespost, Krankenhäuser, Ärzte, ärztl. Hilfspersonal, Zivilschutzorganisationen usw.

25) BTag Drs. V/1879, S. 19; so auch Jürgen Seifert „Gefahr im Verzuge“, Frankfurt a. M., 1963, S. 57: „denn im ‚Ernstfall‘ wird es keine Aufgabe der Verwaltung geben, die nicht als lebenswichtig deklariert werden kann, und keinen privaten Betrieb, der nicht in irgendeiner Weise — direkt oder indirekt — ‚dem Schutz und der Versorgung der Zivilbevölkerung* oder der ‚Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft‘ dient. Da im Entwurf von Verteidigungsbereitschaft die Rede ist, könnten auch die Presse, der Rundfunk, das Fernsehen und der sogenannte kulturelle Bereich durch das geplante Gesetz erfaßt werden.“

26) Gegen diese indirekte Einschränkung wendet sich auch der DGB mit Nachdruck (DGB-ND 166/67, a. a. O. [Anm. 13]).

27) Jürgen Seifert „Kritische Analyse der einzelnen Bestimmungen der neuen Notstandsvorlage“ in: Stimme der Gemeinde, 19. Jahrg., Nr. 13 v. 1. 7. 1967, S. 410.

Die Notwendigkeit des Streikrechts wird aber von der Bundesregierung anerkannt. So sind die Ausführungen darüber im *Bulletin* interessant²⁸). Es wird akzeptiert, daß der „Einsatz oder drohende Einsatz (des Streikes) unter Umständen das einzige Mittel ist“, um sich über Arbeitsbedingungen zu einigen²⁹). Eindeutig wird aber von der Bundesregierung zugegeben, daß die Regelungen des jetzigen Entwurfs „das Streikrecht . . . vorsorglich für den Zustand äußerer Gefahr ausschließen und . . . für den inneren Notstand (Art. 91)³⁰)... davon ausgehen, gewerkschaftliche Streiks könnten sich zu einer ‚Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes‘ auswachsen“³¹).

An anderen Stellen versucht die Bundesregierung allerdings, diese Auswirkungen des Art. 12 des Entwurfes zu verschleiern³²).

Wesentlich für die Gewerkschaftsbewegung ist vor allem, daß der Zeitpunkt der Eingriffe in die Berufsfreiheit nicht auf den Kriegsfall beschränkt ist. Die Einschränkungen nach Art. 12, Abs. 2 und 3 sollen nicht nur im äußeren Notstand, „sondern bereits in tiefer Friedenszeit angewendet werden können“⁸³).

Darauf verwies auch schon der Vertreter des Landes Hessen im Bundesrat, Minister *Johannes Strelitz*, als er ausführte, daß diese Einschränkungen „nicht nur im Zustand äußerer Gefahr und in dem einem solchen Zustand vorausgehenden Spannungsfall zulässig (sind), sondern auch bereits im tiefen Frieden“³⁴). Aus diesem Grunde wollte die Hessische Landesregierung dem Art. 9 GG folgenden neuen Absatz hinzufügen:

„Das Streikrecht wird für Vereinigungen im Sinne des Absatzes 3 anerkannt; dies gilt auch für den Streik, der der Aufrechterhaltung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung dient“³⁵).

Aber auch diese Regelung wäre nicht von Bedeutung, wenn nicht gleichzeitig die Beschränkungen durch den Art. 12 des Entwurfes ausgeschaltet werden, denn „wozu ist ein Streikrecht gut, das gegebenenfalls durch die Zwangsverpflichtung der Arbeitnehmer . . . unwirksam gemacht werden kann“³⁶).

Entscheidend für die Gewerkschaften ist die Frage, in welchem Umfang das Streikrecht gewährleistet bleibt; Um die Einfügung einer Streiksicherungsklausel bemüht sich die SPD. Der Entwurf des Rechtsausschusses vom 17. 3. 65 sah folgenden Text vor:

„Arbeitskämpfe von Vereinigungen im Sinne des Art. 9, Abs. 3 sind keine Störung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Bundes oder eines Landes“³⁷).

Dadurch wurde die Anwendung der damals für den Fall des inneren Notstandes vorgesehenen Bestimmungen gegen gewerkschaftliche Streiks ausgeschlossen.

In dem Entwurf vom 31. 5. 65 schränkte der Rechtsausschuß diese Sicherung weiter ein:

„Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung auf Arbeitskämpfe, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Art. 9 Abs. 3 geführt werden.“ (Art. 91, Abs. 6)³⁸)

28) Hartmut Leder, a. a. O. (Anm. 22), S. 576 f.

29) vgl. dazu auch Thilo Ramm „Notstand und Arbeitsrecht“ in: *Arbeit und Recht*, 15. Jahrg., Nr. 2 v. Febr. 67, S. 34.

30) Art. 91, Abs. 4 GG garantiert den sog. arbeitsrechtlichen Arbeitskämpfe.

31) Hartmut Leder, a. a. O. (Anm. 22), S. 577.

32) So 2. B. *Bulletin* Nr. 26 v. 26. 3. 67, S. 209: „Das Grundrecht der Koalitionsfreiheit der Arbeitnehmer, das auch die Arbeitskämpfungsfreiheit gewährleistet, wird von der Notstandsverfassung nicht berührt.“

33) So auch Reinhard Hoffmann „Notstand ohne Giftzähne?“ in: *Hamburger Kurs*, Nr. 7 Juli 67, S. 8.

34) BRat Sten. Ber. 308. Sitzung a. a. O. (Anm. 4), S. 58 B.

33) Ebenda, S. 59 B.

36) Otto Brenner, a. a. O. (Anm. 11), so auch IG Metall „Notstandsentswurf“, a. a. O. (Anm. 13), S. 19.

37) Jürgen Seifert „Die Entwürfe zum verfassungsändernden Notstandsgesetz“ in: *Hannover, Seifert u. a. ‚Der totale Notstandsstaat‘*, Frankfurt a. M. 1965, S. 69 f. und Anhang.

38) IG Metall „Notstandsentswurf“, a. a. O. (Anm. 13), S. 50 f.

Diesen Wortlaut hat auch der jetzt vorliegende Regierungsentwurf übernommen. (Art. 91, Abs. 4).

Der „Unterscheidung verschiedener Art von Arbeitskämpfen . . . wird man nicht folgen dürfen“³⁹⁾. *Friedrich Schäfer* führt aus, daß die „Garantie des Streikrechts . . . in die Verfassung aufgenommen werden“ müsse. Dies dürfe aber nicht bei Art. 91 geschehen, sondern bei dem Recht der Koalitionsfreiheit, also bei Art. 9.

Um diese Absicherung bemüht sich ein innerhalb der SPD-Bundestagsfraktion diskutierter Abänderungsantrag zur Vorlage der Bundesregierung, in dem dem vorgenannten Absatz zu Art. 9 ein weiterer Satz hinzugefügt wird: „In die von Vereinigungen im Sinne des Abs. 3 geführten Arbeitskämpfe darf nicht durch Maßnahmen nach Art. 12, Abs. 2 und 3 und Art. 91 eingegriffen werden“⁴⁰⁾.“ Durch diese vorgeschlagene Änderung würde eine mißbräuchliche Anwendung der genannten Notstandsbestimmungen gegen gewerkschaftliche Streiks ausgeschlossen. Sie würde allerdings nicht das Streikrecht für Dienstverpflichtete sichern.

Die Bundesregierung beruft sich demgegenüber darauf, man solle sich von der Absicht der Bundesregierung überzeugen, „die Arbeitskampffreiheit nicht einschränken zu wollen“⁴¹⁾. Diese Feststellung hat aber juristisch keine Bedeutung; denn niemand garantiert dafür, daß nicht eine der nächsten Bundesregierungen — und dann auf der Grundlage der Verfassung — von den nach dem Wortlaut der Verfassung zulässigen Möglichkeiten Gebrauch macht⁴²⁾. Beispiele dafür sind bekannt⁴³⁾. Daher erklärt auch die IG Metall, daß nicht entscheidend ist, ob die jetzige Bundesregierung oder der jetzige Bundestag von diesem Zwangsrecht Gebrauch machen, „sondern entscheidend ist, daß jeder spätere Gesetzgeber dieses Instrument total ausgestalten kann, ohne daß ihn Verfassungsschranken daran hindern“⁴⁴⁾.

Entscheidend ist, daß der Art. 12 des Regierungsentwurfes die Grundrechte der Freiheit des Arbeitsplatzes und der Berufsaufgabe wesentlich beschränkt, daß das Streikrecht eingeschränkt wird und daß all dies bereits in Friedenszeiten (es bedarf nicht der Feststellung des Zustandes der äußeren Gefahr) wirksam werden kann. Zur Anwendung genügen die Feststellung der Bundesregierung und die Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses, die lediglich mit einfacher Mehrheit erfolgen kann⁴⁵⁾. Dazu schreibt die IG Metall: „Es bleibt dem Ermessen der Bundesregierung und des Gemeinsamen Ausschusses vorbehalten, diese Feststellung zu treffen. Hier... wird klar, daß eine rein machtpolitische Entscheidung anvisiert wird“⁴⁶⁾.

39) Friedrich Schäfer „Die Notstandsgesetze“. Köln und Opladen 1966, S. 126; so auch Kurt Gscheidle, Rudolf Kaffka, Helmut Lenders, Hans Matthöfer und andere „Abänderungsanträge zur Bundestagsdrucksache V/1879“, Bonn 26. 6. 67, S. 6. Die gegensätzliche Auffassung vertritt Michael Freund in Adolf Arndt und Michael Freund „Notstandsgesetze — aber wie?“ Köln 1962, S. 152 f.: „Aber noch hat die Gesetzgebung in der Bundesrepublik den legitimen nicht vom illegitimen Streik unterschieden . . . Der Streik ist der gefährlichste Notstand“.

40) Kurt Gscheidle u. a., a. a. O. (Anm. 41), S. 1.

41) Hartmut Leder, a. a. O. (Anm. 22), S. 575; so auch Ernst Benda „Notstand und Arbeitsverfassung“ in: rororo Band, Reinbeck bei Hamburg 1967.

42) So auch Claus Weiß „Notstand 1967“ in: atomzeitalter Nr. 6 Juni 1967, S. 333 f.

43) Ausführlich bei Heinrich Hannover, a. a. O. (Anm. 39), S. 54 f.

44) IG Metall „Notstandsentswurf“ a. a. O. (Anm. 13), S. 19. Dies wird auch von den Bundestagsabgeordneten Kurt Gscheidle, Hans Matthöfer u. a. in ihrem Abänderungsantrag bemängelt (a. a. O. Anm. 41). „Wenn die Maßnahmen — wie von der Regierung immer wieder dargelegt — nicht zur Einschränkung des Streikrechts gedacht sind, dann ist nicht ersichtlich, warum dies nicht ausdrücklich niedergelegt werden soll. Andernfalls werden aus der Nichterwähnung im Art. 12 ... falsche Schlüsse gezogen.“

45) Art. 53 a, Abs. 3 Satz 1 des Regierungsentwurfes, vgl. dazu Art. 53 a, Abs. 3 Satz 3, selbst die Zustimmung des Gemeinsamen Ausschusses kann wegfallen, wenn es sich um die Ausführung von NATO-Beschlüssen handelt; darauf weist besonders Reinhard Hoffmann hin, a. a. O. (Anm. 35), S. 8; so auch Jürgen Seifert „Der vierte Entwurf eines Notstandsverfassungsgesetzes“ in: Frankfurter Hefte, 22. Jahrg. Heft 6 v. Juni 1967, S. 380.

46) IG Metall „Notstandsentswurf“, a. a. O. (Anm. 13), S. 20.

Die Bundesregierung allerdings nimmt für sich in Anspruch:

„Unter keinen Umständen werden die freiheitlichen, rechtsstaatlichen.. . Grundlagen der Verfassung preisgegeben ... Die Notstandsverfassung richtet sich weder gegen die Arbeitnehmerschaft noch gegen die Gewerkschaften⁴⁷⁾.“

Otto Brenner erklärt demgegenüber:

„Eine Notstandsgesetzgebung.. . (greift) tief in das Leben der Arbeitnehmer und die Organisation der Gewerkschaften ein ... Die Zwangsverpflichtung der Arbeitnehmer ist gerade für uns als Gewerkschafter die unerträglichste aller geplanten Maßnahmen. Deshalb heißt unsere Forderung: Keine Abänderung oder Einschränkung des Grundgesetz-Artikels 12, keine allgemeine Dienstverpflichtung⁴⁸⁾.“

Das Grundproblem wird durch die Stellungnahmen der beiden Kontrahenten deutlich: Die Bundesregierung will für den Notstandsfall personalpolitische Vorsorge treffen, die Gewerkschaften wenden sich gegen die dadurch verursachte Einschränkung der Grundrechte.

47) Bulletin Nr. 26 v. 14. 3. 67, S. 209 f.

48) Otto Brenner, a. a. O. (Anm. 11).